

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung während des intersessionellen Prozesses 2007-2010 und der Siebenten Überprüfungskonferenz und begrüßt den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, das Mandat der Gruppe zu verlängern und sie zu ersuchen, zusätzlich zu den ihr von der Sechsten Überprüfungskonferenz übertragenen Aufgaben im Zeitraum von 2012 bis 2016 zwei weitere Aufgaben wahrzunehmen, um die Vertragsstaaten nach Bedarf bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Siebenten Überprüfungskonferenz zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die Sachverständigentagungen und die Tagungen der Vertragsstaaten während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/234

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)²⁸³.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Myanmar, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

²⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

67/234. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/89 vom 6. Dezember 2006, 63/240 vom 24. Dezember 2008 und 64/48 vom 2. Dezember 2009 und ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

mit dem Ausdruck ihrer Enttäuschung darüber, dass die vom 2. bis 27. Juli 2012 abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel nicht in der Lage war, die Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den internationalen Transfer konventioneller Waffen abzuschließen,

feststellend, dass der vom Präsidenten der Konferenz am 26. Juli 2012 in Sitzungspapier A/CONF.217/CRP.1 vorgelegte Textentwurf des Vertrags über den Waffenhandel Fortschritte bei den Verhandlungen zeigt, jedoch eingedenk dessen, dass einige Staaten mehr Zeit zur Prüfung dieses Dokuments erbeten haben,

entschlossen, auf den bislang erzielten Fortschritten zur Verabschiedung eines starken, ausgewogenen und wirksamen Vertrags über den Waffenhandel aufzubauen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem in Dokument A/CONF.217/4 enthaltenen Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel;

2. *beschließt*, vom 18. bis 28. März 2013 in New York die Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel einzuberufen, für die die am 3. Juli 2012 beschlossene und in Dokument A/CONF.217/L.1 enthaltene Geschäftsordnung gilt, um die Erarbeitung des Vertrags über den Waffenhandel auf offene und transparente Weise abzuschließen, wobei die Modalitäten, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel verwendet wurden, entsprechend anzuwenden sind;

3. *beschließt außerdem*, dass der Textentwurf des Vertrags über den Waffenhandel, der vom Präsidenten der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel am 26. Juli 2012 in Sitzungspapier A/CONF.217/CRP.1 vorgelegt wurde, als Grundlage für die künftige Arbeit an dem Vertrag dient, unbeschadet des Rechts der Delegationen, zusätzliche Vorschläge zu dem Text zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, Konsultationen zur Nominierung des designierten Präsidenten der Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel zu führen;

5. *ersucht* den designierten Präsidenten, vor der Konferenz im Jahr 2013 Konsultationen auf der Grundlage des Textentwurfs des Vertrags über den Waffenhandel zu führen, der vom Präsidenten der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel in Sitzungspapier A/CONF.217/CRP.1 vorgelegt wurde;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel jede erforderliche Hilfe zu gewähren, darunter die Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen und einschlägigen Dokumenten, eingedenk derjenigen, die für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel zur Verfügung gestellt wurden;

7. *beschließt*, während ihrer siebenundsechzigsten Tagung mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, und fordert im Zuge dessen den Präsidenten der Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel auf, der Generalversammlung auf einer so bald wie möglich nach dem 28. März 2013 abzuhaltenden Sitzung über die Ergebnisse der Konferenz Bericht zu erstatten;

8. *beschließt außerdem*, den Punkt „Der Vertrag über den Waffenhandel“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.